

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 145, 146, 147, 148, 150, 779;
ZPO § 794

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 2 AZR 121/76

Urteil des BAG vom 18. März 1977 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 121/76

7a (4) Sa 1040/74 Niedersachsen

Urteilstenor

zugestellt

am 18. März 1977

gez. Bittner,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Vermerk: Entscheidungsgründe berichtigt
durch Beschluß vom
21. Juni 1977
Kassel, den 24. Juni 1977
Geschäftsstelle des
2. Senats
gez. Lohne, Rg. Insp.

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. März 1977 durch
den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter
Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Fi-
scher und Dr. Kirchner für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
16. Januar 1976 - 7 a (4) Sa 1040/74 - wird
zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit April 1970 als Seelsorgehelferin gegen ein Gehalt von zuletzt 2.254,36 DM brutto bei der Beklagten tätig. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 19. Februar 1974 zum 30. April 1974.

Die Klägerin hat diese Kündigung im vorliegenden Rechtsstreit mit der Kündigungsschutzklage angegriffen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen legte die Klägerin Berufung ein. Das Landesarbeitsgericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 7. März 1975 in Anwesenheit der Klägerin und der Prozeßbevollmächtigten beider Parteien folgenden Beschluß verkündet:

"I. Aus sozialen Gründen und zur Vermeidung einer möglicherweise notwendig werdenden weiteren umfangreichen Beweisaufnahme macht das Gericht den Parteien folgenden Vergleichsvorschlag:

1. Die Parteien bringen das zwischen ihnen bestandene Arbeitsverhältnis in entsprechender Anwendung des § 9 Kündigungsschutzgesetz zum 30. 6. 1974 zur Auflösung.
2. Das beklagte Bistum zahlt an die Klägerin in entsprechender Anwendung des § 10 KSchG eine Abfindung in Höhe von 6.760,-- DM.
3. Mit diesem Vergleich sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien abgegolten, angenommen ein Anspruch der Klägerin auf Erteilung eines qualifizierten Zeugnisses.
4. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Hinsichtlich der Kosten der 1. Instanz bleibt es bei der Kostenentscheidung des angefochtenen Urteils.

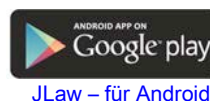
II. Beiden Parteien wird aufgegeben, sich darüber zu erklären, ob sie den Vergleichsvorschlag annehmen oder nicht."

Die Klägerin und ihr Prozeßbevollmächtigter erklärten in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll, daß sie den Vergleichsvorschlag annehmen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Mit Schriftsatz vom 13. März 1975 teilte die Beklagte mit, daß die Erwägungen über die Annahme des Vergleichsvorschlages noch andauern würden, weil zunächst geklärt werden solle, ob die Abfindung nach § 117 AFG abzuführen sei.

Unter dem Datum vom 23. April 1975 schrieb die Beklagte dann an die Klägerin:

"In obiger Angelegenheit ist meine Mandantin geneigt, ebenfalls dem beim Landesarbeitsgericht am 7. März 1975 abgeschlossenen Vergleich zuzustimmen, nachdem das Arbeitsamt S die aus der anliegenden Fotokopie ersichtliche Erklärung abgegeben hat. Meine Mandantin macht jedoch zur weiteren Voraussetzung, daß über die Vergleichssumme hinaus keine wie immer gearteten Zahlungen mehr erfolgen sollen, daß also auf die Vergleichszahlung etwa entfallende Steuern oder Sozialabgaben oder dergl. von Ihrer Mandantin getragen werden. Ich bitte, mir das Einverständnis Ihrer Mandantin hiermit zu bestätigen."

Mit Schreiben vom 23. Mai 1975 bat die Beklagte dringend um Erledigung ihres Schreibens vom 23. April 1975, damit sie die Annahme des Vergleichs erklären könne. Am 5. Juni 1975 antwortete die Klägerin, daß sie sich nicht mehr in der Lage sehe, den Vergleichsvorschlag des Gerichts anzunehmen. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten teilte dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 6. Juni 1975 mit, daß die Beklagte den Vergleichsvorschlag annehme. Mit Schriftsatz vom 27. Juni 1975 hat die Beklagte auf Anfrage gegenüber dem Gericht bestätigt, daß der Rechtsstreit durch Vergleich erledigt sei.

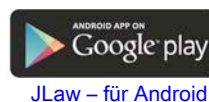
Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, daß der Rechtsstreit nicht durch Vergleich beendet worden sei. Sie hat beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 19. Februar 1974 nicht aufgelöst worden sei.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte hat beantragt,
festzustellen, daß der Rechtsstreit durch
den Vergleich beendet worden sei.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß
der Rechtsstreit durch den Vergleich beendet worden ist.
Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Revision,
mit der sie ihre Kündigungsschutzklage weiter verfolgt.
Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat jedenfalls im Ergeb-
nis zutreffend angenommen, daß zwischen den Parteien
ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen worden ist,
der die Klägerin daran hindert, den Rechtsstreit fort-
zusetzen (vgl. BAG 14, 147 = AP Nr. 1 zu § 81 ZPO und
BAG AP Nr. 21 zu § 794 ZPO).

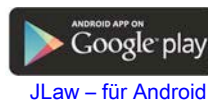
I. Der Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts, daß
die Klägerin den Vergleichsvorschlag des Gerichts in
der mündlichen Verhandlung vom 7. März 1975 rechtswirk-
sam durch Erklärung zu Protokoll angenommen hat, ist
rechtsfehlerfrei und wird auch von der Revision nicht
angegriffen.

II. Das Landesarbeitsgericht hat dann weiter ange-
führt, daß auch die Beklagte durch ihr Schreiben vom
27. Juni 1975 den Vergleichsvorschlag des Gerichts
rechtswirksam angenommen hat. Das Schreiben der Be-
klagten vom 23. April 1975, sowie der im Schriftsatz
der Klägerin vom 5. Juni 1975 enthaltene Widerruf
ihrer Annahme des Vergleichsvorschlages seien recht-
lich unbeachtlich. Die Annahme des Vergleichsvorschla-
ges, die gegenüber dem Gericht erfolgen müsse, sei als
Prozeßhandlung nicht widerruflich, weil die §§ 145 ff. BGB
nicht anwendbar seien.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

III. Die Rüge der Revision, ein außergerichtlicher Vergleich sei deswegen nicht zustande gekommen, weil die Vorschriften der §§ 145 ff. BGB zumindest entsprechend anwendbar seien und die Beklagte den Vergleich deswegen nach zuvor erfolgter Ablehnung nicht mehr nach drei Monaten habe annehmen können, greift nicht durch.

1. Es kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob die Annahme eines gerichtlichen Vergleichsvorschlages nur durch rein prozessuale Erklärungen gegenüber dem Gericht erfolgen kann und aus diesem Grund bzw. weil in einem solchen Fall mangels eines Antragenden und Annehmenden die Vorschriften des BGB über den Vertragsabschluß (§§ 145 ff. BGB) nicht anwendbar sind (vgl. Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 132 III 2 f - S. 696 - und LAG Mannheim AP 54 Nr. 164, beide unter Berufung auf RGZ 172, 74 ff.; a. A. Esser, Festschrift für Heinrich Lehmann zum 80. Geburtstag, S. 730 Fußnote 73; Volkmar, Anm. zu AP 50 Nr. 162). Nach dieser Auffassung, der sich das Landesarbeitsgericht angeschlossen hat, war die Klägerin zumindest bis zur streitigen Fortsetzung des Verfahrens durch die Beklagte an die von ihr erklärte Annahme gebunden, der sich die Beklagte noch durch ihren an das Gericht gerichteten Schriftsatz vom 27. Juni 1975 anschließen konnte. Auf die vorhergehenden außerprozessualen Schreiben der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten kommt es dann nicht an.

2. Die Rechtslage ist für die Klägerin jedoch auch dann nicht günstiger, wenn der Revision darin gefolgt wird, daß die Annahme eines außergerichtlichen Vergleichs ebenso wie der Abschluß eines Prozeßvergleichs sowohl eine Prozeßhandlung als auch eine rechtsgeschäftliche Erklärung enthält (vgl. dazu Rosenberg-Schwab, aaO, § 132 III 1 c - S. 695 - mit weiteren Nachweisen in der Anm. 1), und deshalb die Vorschriften der §§ 145 ff. BGB zu beachten sind. Denn auch bei ihrer Anwendung ändert

- 6 -



- 6 -

sich nichts an dem Ergebnis, daß die Parteien einen dem gerichtlichen Vorschlag entsprechenden rechtswirksamen Vergleich abgeschlossen haben. Dies gilt auch dann, wenn man annimmt, daß der Vergleichsvorschlag des Gerichts nur eine Anregung für die Parteien bedeutete, sich rein rechtsgeschäftlich außergerichtlich über die zwischen ihnen streitigen Fragen materiell-rechtlich zu einigen (vgl. dazu Esser, aaO, und Volkmar, Anmerkung zu LAG Stuttgart, AP 50 Nr. 162).

Die Klägerin war dann nach § 145 BGB an die im Termin am 7. März 1975 abgegebene Erklärung gebunden, daß sie den vorgeschlagenen Vergleich annehme, weil die Beklagte den Vorschlag nicht nach den §§ 146 ff. BGB abgelehnt, sondern noch in angemessener Frist (§ 147 Abs. 2 BGB) angenommen hat.

a) Die Revision geht zu Unrecht davon aus, das Schreiben der Beklagten vom 23. April 1975 sei als Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen zu werten, so daß es gemäß § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung des Vergleichsvorschlages zu gelten habe. Die vom Landesarbeitsgericht nicht vorgenommene Auslegung dieses Schreibens kann vom Revisionsgericht nachgeholt werden, weil alle dafür maßgebenden Umstände feststehen (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 550 ZPO, BAG AP Nr. 11 zu § 611 BGB Gratifikation; BAG 6, 321 [344, 345] = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Friedenspflicht sowie BAG AP Nr. 1 zu § 157 BGB).

Dabei könnte der Vorbehalt, die Beklagte mache es zur weiteren Voraussetzung, daß über die Vergleichssumme hinaus keine wie immer gearteten Zahlungen mehr erfolgen sollten und auf die Vergleichszahlung etwa entfallende Steuern oder Sozialabgaben von der Klägerin getragen wurden, allein für sich betrachtet, für eine modifizierte Annahme im Sinne des § 150 Abs. 2 BGB sprechen. Die Bedeutung dieses Schreibens er-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

schließt sich jedoch erst, wenn dieser Satz nicht isoliert, sondern im Gesamtzusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Schreibens gesehen wird. Dann muß zunächst berücksichtigt werden, daß die Beklagte im Einleitungssatz erklärt, daß sie dazu neigt, dem Vergleichsvorschlag des Gerichts zuzustimmen. Daraus wird deutlich, daß die Beklagte mit dem Schreiben noch gar nicht den Vergleich annehmen oder ablehnen wollte. Dies wird auch durch das Schreiben der Beklagten vom 23. Mai 1975 bestätigt, wenn dort um Erledigung des Schreibens vom 23. April 1975 gebeten wird, damit die Beklagte sodann die Annahme des Vergleichs erklären könne. Weiter ist der Schlußsatz zu berücksichtigen. Darin wurde darum gebeten, das Einverständnis der Klägerin zu bestätigen, daß etwa entfallende Steuern oder Sozialabgaben von der Klägerin getragen werden. Die Beklagte versuchte damit nicht die Abänderung des Vergleichstextes zu erreichen, sondern sie begehrte nur eine Klärung dahingehend, ob auch nach Auffassung der Klägerin Steuern und Abgaben von ihr zu tragen seien. Dieser Zusatz, mit der die Beklagte nur erstrebte, eine Übereinstimmung zwischen den Parteien in diesem Punkt festzustellen, rechtfertigt nicht die Annahme einer modifizierten Annahmeerklärung, weil im übrigen dem Inhalt des Schreibens kein sofortiger Annahmewille, sondern lediglich die Absichtserklärung der Beklagten zu entnehmen ist, sich erst nach der gewünschten Klarstellung zum Vergleichsvorschlag zu äußern.

b) Auch kann entgegen der Auffassung der Revision nicht angenommen werden, daß die Annahme durch die Beklagte nicht rechtzeitig erfolgt sei. Die Revision geht selbst zutreffend davon aus, daß die Beklagte die Annahme nicht nach § 147 Abs. 1 BGB nur sofort im Termin am 7. März 1975 erklären konnte. Da der Prozeßbevoll-

- 8 -



- 8 -

mächtigte der Beklagten den Vorschlag zunächst noch mit seiner Mandantin erörtern mußte, ist die Regel, daß ein Angebot unter Anwesenden nur sofort angenommen werden kann, im vorliegenden Fall durch das schlüssige Verhalten aller Beteiligten abbedungen worden (vgl. BGB-RGRK, 11. Aufl., § 147 Anm. 4 und JW 1911, 535). Da der Beklagten weder durch das Gericht noch durch die Klägerin eine Erklärungsfrist (vgl. § 148 BGB) gesetzt worden ist, konnte die Annahme durch die Beklagte bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, in welchem der Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen zu erwarten war (vgl. § 147 Abs. 2 BGB). Vom Grundsatz her verblieb der Beklagten somit eine angemessene Überlegungsfrist.

Aufgrund dieser Rechtslage ist die Annahme des Vergleichs im Schreiben der Beklagten an den Vertreter der Klägerin vom 6. Juni 1975 als rechtzeitig anzusehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Klägerin ihre Verzögerung der endgültigen Stellungnahme mit veranlaßt hat. Die Beklagte teilte der Klägerin zunächst mit Schriftsatz vom 14. März 1975 mit, daß die Erwägungen über die Annahme des Vergleichsvorschlages vom 7. März 1975 noch andauern würden, weil zunächst geklärt werden solle, ob das Arbeitsamt Ansprüche gemäß § 117 AFG geltend mache. Nach Klärung dieser Frage hat die Beklagte mit Schreiben vom 23. April und nochmals vom 23. Mai 1975 um Bestätigung, daß etwa entfallende Steuern und Sozialabgaben von der Klägerin getragen werden. Da die Klägerin jedoch beide Schreiben nicht beantwortete, verblieb ab dem 23. Mai 1975 weiter ein angemessener Überlegungszeitraum für die Beklagte, so daß die Klägerin die Annahme der Beklagten mit Schreiben vom 6. Juni 1975 noch nicht als verspätet zurückweisen konnte.

gez.: Hillebrecht
zugleich für den durch Urlaub
an der Unterschrift verhinderten
Richter Roeper

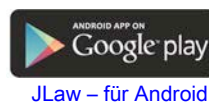
Dr. Jobs

Dr. Kirchner

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 21. Juni 1977
beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom 18. März 1977
werden gemäß § 319 ZPO auf Seite 5 Zeile 2 - 4 von oben
in der Urschrift = Seite 5 Zeile 11 - 13 von oben der
Ausfertigung wie folgt berichtigt:

anstelle von:

...."weil in einem solchen Fall mangels eines
Antragenden und Annehmenden die Vorschriften des
BGB über den Vertragsabschluß (§§ 145 ff. BGB)
nicht anwendbar sind...."

muß es heißen:

...."mangels eines Antragenden und Annehmenden
die Vorschriften des BGB über den Vertragsab-
schluß (§§ 145 ff. BGB) nicht anwendbar sind...."

Der Satzteil"weil in einem solchen Fall".... wird
wegen eines Übertragungsfehlers gestrichen.

gez.: Hillebrecht

Roeper

Dr. Jobs

